

Stand: Januar 2008

Pflichtteilsrecht

Das deutsche Erbrecht sieht für einen bestimmten Personenkreis eine nahezu unabdingbare Teilhabe am Nachlass vor, den Pflichtteil.

Geldanspruch

Der Pflichtteilsanspruch ist ein ausschließlich auf Geld gerichteter Anspruch, der mit dem Tod des Erblassers fällig wird. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Quote, zu der der Berechtigte gesetzlicher Erbe würde und beträgt 50 Prozent hiervon. Maßgebend für den Pflichtteilsanspruch ist dabei der Nettowert des Nachlasses zum Todestag.

Pflichtteilsberechtigter Personenkreis

Pflichtteilsberechtigt können nur Abkömmlinge, der Ehegatte oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer eingetragenen Partnerschaft oder – soweit keine Abkömmlinge vorhanden sind – die Eltern sein. Nicht dagegen Geschwister oder weiter entfernt verwandte Personen.

Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch

Damit der Pflichtteilsberechtigte seinen Anspruch beziffern kann, steht ihm nach dem Gesetz auch ein Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch gegenüber dem Erben zu. Dieser ist nach Aufforderung verpflichtet, ein Nachlassverzeichnis zu erstellen – auf Anforderung sogar durch einen Notar – und die Nachlassgegenstände unter Umständen auch durch einen Sachverständigen auf Kosten des Nachlasses schätzen zu lassen. Dieses Nachlassverzeichnis ist dann die Basis für die Berechnungen der Höhe des Pflichtteils.

Pflichtteilsergänzungsanspruch

Allerdings hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs in der Form des sog. *Pflichtteilsergänzungsanspruchs* auch fiktiv miteinbezogen wird, was der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tode unentgeltlich weggegeben hat. Bei Verfügungen an seinen Ehegatten gilt die zehnjährige Frist nicht, das heißt, dass hier alle unentgeltlichen Zuwendungen während der Ehezeit berücksichtigt werden.

Da zudem je nach Art und vertraglicher Gestaltung der Zuwendung auch vor dem 10-Jahres-Zeitraum liegende unentgeltliche Verfügungen berücksichtigt werden müssen, der Pflichtteilsberechtigte sich anrechnen lassen muss, was er selbst erhalten hat und auch die Bewertung von Nachlassgegenständen regelmäßig nicht eindeutig ausfällt, stellt das Pflichtteilsrecht oftmals ein weites Feld für Streitigkeiten dar.

Wegen der geplanten Änderungen in diesem Bereich wird auf die Schlussanmerkungen verwiesen.

Pflichtteilsentzug und Verjährung

Nun kann der Erblasser nur unter engen Voraussetzungen den Pflichtteilsanspruch entziehen, beispielsweise wenn der Berechtigte versucht hat den Erblasser zu töten o.ä. er Pflichtteilsanspruch verjährt im übrigen in drei Jahren ab Kenntnis vom Tod und vom Inhalt der beeinträchtigenden Verfügung.

Reformüberlegungen

Der Gesetzgeber plant für 2008 eine Änderung des Erbrechts, das insbesondere im Pflichtteilsrecht seinen Niederschlag finden soll.

Momentan sind folgende Reformüberlegungen im Gange, wobei nicht gesagt werden kann, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Umfang Reformen durchgeführt werden:

- Das Pflichtteilsrecht von Eltern soll entfallen.
- Eine Anrechnung von Vorempfängen kann auch nachträglich und einseitig durch den Erblasser erfolgen.
- Die Stundungsmöglichkeit des Pflichtteilsanspruchs soll erweitert werden, v.a. wenn hierdurch eine unbillige Härte vermieden wird (z.B. Verkauf des Einfamilienhauses)
- Die Pflichtteilsentziehungsgründe sind zu erweitern.
- Die 10-Jahresfrist im Rahmen des Pflichtteilsergänzungsrechts soll auch für Schenkungen unter Ehegatten gelten.
- Bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs bleibt es zwar bei der 10-Jahresfrist, allerdings reduziert sich der zu berücksichtigende Betrag für jedes seit der unentgeltlichen Zuwendung vergangenes Jahr um 10%.

Diese Erläuterungen enthalten die wesentlichsten Punkte, die zu dem angesprochenen Thema wichtig sind. Sie ersetzen keine einzelfallbezogene Beratung. Soweit Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.

Ihre Rechtsanwälte